



**Gesamtvertrag
151000010**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.,
vertreten durch ihren Vorsitzenden, Ernst Fischer,
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BVMV“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Die Parteien haben erstmalig am 18.04.1957 und danach fortlaufend einen Gesamtvertrag / Rahmenvertrag über die Rechteeinräumung und Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe/zur Musikknutzung des jeweils von der GEMA verwalteten Repertoires abgeschlossen.

Die Parteien vereinbaren mit Wirkung zum 01.01.2016 neue vertragliche Strukturen in Form eines Gesamtvertrages und weiterer Tarifvereinbarungen. Während der Gesamtvertrag die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen BVMV und GEMA sowie die gegenseitigen Leistungspflichten regelt, werden in den Tarifvereinbarungen konkrete Tarifstrukturen und Tarifbeträge festgelegt. Tarifvereinbarungen und Gesamtvertrag können unterschiedliche Laufzeiten aufweisen, wobei die Tarifvereinbarungen mit ihrer Laufzeit unabhängig von der Laufzeit eines Gesamtvertrages gelten.

Die Überführung des seit fast 60 Jahren bestehenden Gesamtvertrages in zukunftsfähige und neu geordnete vertragliche Strukturen bildet die von BVMV und GEMA gemeinsam gewünschte Grundlage für eine weitere langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Dies vorangeschickt, vereinbaren die Parteien folgenden Gesamtvertrag:

1. Vertragshilfe

Die BVMV gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die BVMV die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen;
- (2) dass sich die BVMV verpflichtet, der GEMA durch Einwirkung auf ihre Mitgliedsverbände Namen und Adressen ihrer Mitglieder fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Sobald die GEMA ein Portal für die Meldung der Berechtigten einrichtet, werden die BVMV und deren Mitgliedsverbände die Daten über dieses Portal online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Mitglieder der BVMV, deren Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

2. Vergütungssätze / Gesamtvertragsnachlass

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den Mitgliedern der der BVMV angeschlossenen Organisationen („Mitglieder“ oder „Mitglieder der Mitgliedsverbände“) für ihre Musikdarbietungen als Gegenleistung zur Zahlung der Vergütung durch die Mitglieder die Nutzungsrechte des von der GEMA verwalteten Repertoires einzuräumen sowie auf die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind und auch auf solche, die nicht ausdrücklich zwischen GEMA und BVMV vereinbart sind, einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Musikdarbietungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

- (2) Der Gesamtvertragsnachlass wird den Mitgliedern des DEHOGA nur bei Mitgliedschaft in einem DEHOGA-Landesverband und nur für die Betriebsstätte, für die eine Mitgliedschaft besteht, gewährt. Die bloße Mitgliedschaft in einer Fachabteilung des DEHOGA reicht für die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses nicht aus.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus der Organisation. Die GEMA ist berechtigt, zu Unrecht gewährte Gesamtvertragsnachlässe zurückzufordern.

3. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich gemäß § 13 b (2) UrhWG (künftig § 42 (2) VGG) verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung GEMA-tariflicher Zu- und Abschläge (z. B. Zeitzuschlag, Mengennachlass) in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

4. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Gemäß § 13 b (1) UrhWG (künftig § 42 (1) VGG) haben Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen. In der Regel reicht hier die vorherige, ordnungsgemäße und vollständige Anmeldung der Musikaufführung/Musiknutzung bei der GEMA.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Anmeldung, ist die GEMA berechtigt, den Gesamtvertragsnachlass zu kürzen. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf die Musikfolge gem. Ziffer 3.

5. Fairer Umgang

GEMA und BVMV werden versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art, insbesondere im Hinblick auf die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zunächst miteinander zu klären und bis zu einer Klärung die Mitglieder jeweils ausgewogen zu informieren. Dies bedeutet z. B., dass Mitglieder im Regelfall nicht ohne gegenseitige Abstimmung zu wichtigen Vertragsfragen in Form genereller Informationsschreiben kontaktiert werden.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Mitgliedsverbände der BVMV kann die GEMA die jeweils zuständigen Bundes- oder Landesverbände benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen können. Diese sollen auf eine

gütliche Einigung hinwirken. Ansonsten hat jede Partei das Recht, die Schiedsstelle anzurufen und / oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife bzw. die zwischen der weiteren Verwertungsgesellschaft und der BVMV oder einem Mitglied / Mitgliedsverband der BVMV vereinbarten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

Sofern weitere Rechteinhaber die GEMA erstmals mit dem Inkasso beauftragen oder über das bestehende Inkassomandat hinaus weitere Rechte übertragen und dabei die Interessen der Mitglieder der BVMV berührt werden, wird die GEMA darauf hinwirken, dass zwischen dem Rechteinhaber / Inkassomandatsgeber und der BVMV ein Einvernehmen hinsichtlich der Vergütungsansprüche hergestellt wird, bevor das Inkasso seitens der GEMA aufgenommen wird.

Äußert die BVMV gegenüber der GEMA berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit von zu inkassierenden Tarifen, sichert die GEMA zu, dieses intern sehr sorgfältig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird die BVMV informiert.

Übernimmt die GEMA hinsichtlich dieser strittigen Ansprüche dennoch das Inkasso, wird die BVMV von der Verpflichtung, ihre Mitglieder zur Zahlung der Vergütung anzuhalten (Ziffer 1 (1) – Vertragshilfe) für den strittigen Anspruch freigestellt.

8. Datenschutz

Die GEMA verpflichtet sich, hinsichtlich der von der BVMV auf dem Wege der Vertragshilfe gem. Ziffer 1 (2) erhaltenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

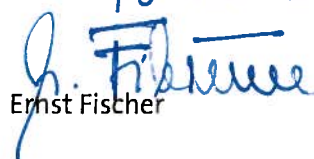
10. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München,


Georg Oeller

Berlin, 18.6.016


Ernst Fischer